

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 29/13 B

L 16 AS 678/11 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 24/10 (SG Regensburg)

1.,

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Regensburg,
Im Gewerbepark D 83, 93059 Regensburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2012 Pro-
zesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der für die Zeit von September 2009 bis Februar 2010 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Das SG Regensburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.7.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 24.10.2012 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihnen am 3.1.2013 zugestellten Urteil des LSG haben die Kläger mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 31.1.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Beordnung eines Rechtsbeistands beantragt. Ein Erklärungsdruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger war diesem Schreiben nicht beigelegt.
- 2 Der Antrag der Kläger, Ihnen einen Rechtsanwalt beizuordnen, ist als sinngemäßer Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens auszulegen. Dieser Antrag ist abzulehnen. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 4.2.2013 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), haben die Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.
- 3 Es ist weder ersichtlich noch von den Klägern dargetan, dass sie ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, den Erklärungsdruck rechtzeitig einzureichen. Das LSG hat die Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind.
- 4 Da die Bewilligung von PKH abzulehnen war, entfällt zugleich auch die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von den Klägern ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vor-



nehmen, folglich auch nicht selbst oder durch einen nicht zugelassenen Prozessbevollmächtigten Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.

- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

